

## **Kostenaufklärung**

Eine Aufklärung über die Kosten alternativer Behandlungsmethoden ist unabhängig von der möglichen Erstattung durch die Krankenkassen Pflicht. Wird eine Kostenaufklärung verweigert, verstößt dies gegen die Berufsordnung der Ärzte § 12 Absatz 4. PatientInnen sind schriftlich über die Höhe des nach der GOÄ zu berechnenden voraussichtlichen Honorars sowie darüber zu informieren, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung oder einen anderen Kostenträger nicht gegeben oder nicht sicher ist. Für innovative Verfahren der konventionellen Medizin wie z. B. TACE, SIRT und LITT wie auch viele Verfahren der komplementären Medizin (z.B. Hyperthermie) gibt es noch keine entsprechenden Abrechnungspositionen. Lt. ärztlichem Berufsrecht sollen Ziffern aus der GOÄ verwendet werden, die in Art, Schwierigkeit und Umfang der neuen Leistung ähnlich sind (Analogabrechnung - gekennzeichnet mit dem Buchstaben A bei der entsprechenden Ziffer). Mit wenig konkreten Kostenaussagen sollte man sich nicht zufrieden geben – immer nach einer Honorarvereinbarung fragen. Ärzte sind laut ihrer Berufsordnung an bestimmte Grenzen gebunden. Die Honorarforderung muss angemessen sein und der Arzt hat bei Abschluss des Behandlungsvertrages Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der PatientInnen zu nehmen. Ohne umfassende Aufklärung im Vorfeld, eine Honorarvereinbarung und einen abgeschlossenen, gültigen Behandlungsvertrag hat der Arzt kein Recht auf Honorar.